

Statuten des Schulvereins Forum KuBuS

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Name:

"KUBUS" (Forum zur Förderung von Kultur, Bildung und Sport)

(2) Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein hat seinen Sitz in Knittelfeld (8720).

Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich, aber hauptsächlich auf den Bereich Knittelfeld.

(3) Errichtung von Filialen / Zweigvereinen:

Die Bildung von Zweigvereinen für "Kultur und Kunst", "Sport" und "Absolventen" soll nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Die Bildung von Filialen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

"KUBUS" ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

Vereinszweck:

Kubus ist ein ideeller Verein zur Förderung des BG/BRG Knittelfeld und dessen Absolventen.

Der Verein dient mehreren gemeinnützigen Zwecken, die in den folgenden Absätzen aufgezählt werden. Im Sinne der Schulgemeinschaft soll der Wissensstand der Schulpartner und der Absolventen im Bereich von Kultur, Bildung und Sport weiter verstärkt werden.

- (1) Förderung der kulturellen und künstlerischen Aktivitäten
- (2) Verwirklichung von Aufgaben der Bildung, insbesondere der Schulbildung
- (3) Förderung der sportlichen Aktivitäten
- (4) Unterstützung von bedürftigen Schüler/innen

§ 3 Arten der Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Ideelle Mittel:

- (1) Gemeinsame kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen
- (2) Vorträge, Lesungen, Konzerte, Diskussionen und Ausstellungen der Schulpartner
- (3) Beschaffung von Bildungsbehelfen
- (4) Lehrausgänge, Exkursionen, Workshops und Kurse für die Schulpartner
- (5) Gemeinsame Veranstaltungen mit Vereinen, die gleiche Ziele verfolgen

Materielle Mittel:

- (1) Erträge von Veranstaltungen, Jahresbericht etc.
- (2) Unterstützung durch Sponsoren
- (3) Freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
- (4) Mittel und Subventionen der öffentlichen Hand
- (5) Vermietung von Vereinseigentum

Die finanziellen Mittel dürfen nur zur Erreichung des Vereinszweckes (§ 2, 1-4) verwendet werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(A) Ordentliche Mitglieder (ohne Mitgliedsbeitrag)

- (1) Die Schüler/innen des BG/BRG Knittelfeld und deren Erziehungsberechtigte
- (2) Lehrer/innen des BG/BRG Knittelfeld
- (3) Sonstiges Bedienstete des BG/BRG Knittelfeld

(B) Fördernde Mitglieder (Personen, die den Verein durch ihre Tätigkeit oder finanziell unterstützen):

- (1) Privatpersonen
- (2) Firmen
- (3) Körperschaften

(C) Ehrenmitglieder (Personen, die den Verein unterstützen):

Personen, die den Verein unterstützen, insbesondere Personen des öffentlichen Lebens

(D) Außerordentliche Mitglieder (Personen, die den Verein u.a. beratend unterstützen):

- (1) Pensionierte Lehrer/innen des BG/BRG Knittelfeld
- (2) Absolvent/innen des BG/BRG Knittelfeld
- (3) Personen, die vom Vorstand dazu ernannt werden

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle physischen und juristischen Personen, die unter §4 (B), (C) und (D) genannt wurden, können dem Verein beitreten. Die unter § 4 (D) genannten, beantragen eine Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss des Vorstandes wirksam.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Schüler/innen, die vor der Reifeprüfung die Schule verlassen, verlieren automatisch die Mitgliedschaft.
- (5) Schüler/innen nach Absolvierung der Reifeprüfung werden Absolvent/innen und folglich zu außerordentlichen Mitgliedern.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch den Verlust Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig; bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. 3 genannten Gründen durch die Jahreshauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und alle Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sollen die Interessen des Vereins fördern und sollten alles unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- (1) die Mitgliederversammlung, siehe §§ 9 und 10
- (2) das Leitungsorgan (der Vorstand), siehe §§ 11, 12 und 13
- (3) die Rechnungsprüfer, siehe § 14
- (4) die Schlichtungseinrichtung, siehe § 15

§ 9 Mitgliederversammlung

- (A) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres statt.
- (B) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen zwei Wochen stattzufinden
 - wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst
 - wenn die ordentliche Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fasst
 - wenn ein Drittel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt
 - wenn die Rechnungsprüfer es verlangen.
- (C) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin

- einzuladen. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat unter Angabe des Zeitpunktes, Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (D) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzubringen.
 - (E) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, ausgenommen der Beschluss über eine außerordentliche Mitgliederversammlung.
 - (F) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. (Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.)
 - (G) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - (H) Die Wahlen und die Beschlussfassung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen aber einer 2/3-Mehrheit.
 - (I) Den Vorsitz führt der Obmann, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (A) Wahl (Bestellung) und Enthebung der Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer
- (B) Entgegennahme und Genehmigung der Berichte des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer; insbesondere der Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht bzw. des Rechnungsabschlusses.
- (C) Entlastung des Leitungsorganes (Vorstandes) und der Rechnungsprüfer.
- (D) Entscheidung über Berufungen und Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (E) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (F) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Leitungsorgan (Vorstand)

- (A) Das Leitungsorgan besteht aus sechs Lehrer/innen des BG/BRG Knittelfeld:
- Obmann und dessen Stellvertreter
 - Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - Kassier und dessen Stellvertreter

Dem Vorstand sind beratend zur Seite gestellt:

- Beirat für Sport
- Beirat für Kultur
- Beirat für Öffentlichkeitsarbeit
- der Schulleiter oder ein von diesem nominiertes Vertreter
- ein Vertreter der Erziehungsberechtigten
- ein Vertreter der Schüler/innen

- (B) Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines Mitgliedes ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren und nachträglich die Genehmigung der darauffolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.
- (C) Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.
- (D) Der Vorstand wird vom Obmann oder bei Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen.
- (E) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (F) Den Vorsitz führt der Obmann und bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (G) Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode (Pkt. C), durch Enthebung (Pkt. H) und durch Rücktritt (Pkt. I).
- (H) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (I) Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Die Erklärung an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers (Pkt. B) wirksam.
- (J) Die Beiräte und anderen beratenden Personen (unter (A) genannt) dürfen den Vorstandssitzungen beiwohnen, haben dort Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 12 Aufgaben des Leitungsorganes (Vorstandes)

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem andern Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere folgende Aufgaben:

- (A) Erstellung einer Jahresplanung, des Rechnungsabschlusses und des Rechnungsberichtes;
- (B) Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- (C) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- (D) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (E) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Leitungsorganes (Vorstandes)

- (A) Der Obmann oder dessen Stellvertreter vertreten den Verein nach außen und nach innen, führen die laufende Geschäfte und unterfertigen die den Verein betreffenden Schriftstücke unter Gegenzeichnung des Schriftführers.
Der Obmann und sein Stellvertreter überwachen die Vereinsgebarung und führen in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz.
- (B) Die Geldangelegenheiten von mehr als € 1000,- bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.
- (C) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt

- die Führung der Protokolle bei Sitzungen des Vorstandes und bei der Mitgliederversammlung.
- (D) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (E) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer oder dessen Stellvertreter bzw. bei Geldangelegenheiten von mehr als € 1000,- vom Kassier oder dessen Stellvertreter gemeinsam zu unterfertigen.
- (F) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers deren Stellvertreter.

§ 14 Rechnungsprüfer/innen

- (A) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen keinem Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Aufsicht ist.
- (B) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (C) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 C, G, H, I sinngemäß.

§ 15 Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht)

- (A) In allen aus dem Vereinsgeschehen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (B) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (C) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu bestimmen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach der Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, für das Gymnasium Knittelfeld, den gemeinnützigen Vereinszwecken entsprechend, verwendet werden.
- (3) Das letzte Leitungsorgan (der Vorstand) hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.